

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00093 vom 17. Dezember 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2006.00093

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00093 du 17 décembre 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00093 del 17 dicembre 2007

Erwägungen

E. 2

/

E. 3

% betr. Die Vollinvalidenrente wird wie die Altersrente berechnet. Als anrechenbar zählen die bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters möglichen Versicherungsjahre. Massgebend ist das Einkommen, das zum Zeitpunkt der Invalidenpensionierung als versichert gilt (Art. 33 Ziff. 1 Reglement 1998).

Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c des Reglements 1998 ergibt sich das versicherte Einkommen aus dem beitragspflichtigen Einkommen. Für die Leistungsberechnung massgebend sind ab dem Alter 54 der Durchschnitt der drei höchsten beitragspflichtigen Einkommen ab Alter 52, wobei das Alter jeweils der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr entspricht.

Die Altersrente betr. pro Versicherungsjahr 2 % des massgeblichen Einkommens. Versicherungsjahre in der Risikoversicherung zählen nicht für die Berechnung der Altersrente (Art. 25 Abs. 1 Reglement 1998).

Die von der Kasse zu leistende Invalidenrente einschliesslich der Kinderrente werden so weit gekürzt, dass sie zusammen mit den Bezügen des Versicherten und/oder ihrer versicherten Angehörigen aus öffentlichen Sozialversicherungen sowie von dritter Seite 100 % des Brutto-Gesamteinkommens zuzüglich allfälliger Kinderzulagen der versicherten Person nicht übersteigen (Art. 23 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 23 Ziff. 2 und 3 Reglement 1998).

3.3.1

3.3.1 Die Berechnung der Invalidenrente per 1. Dezember 2001 ist unbestritten (Urk. 10/5), wobei das versicherte Einkommen von Fr. 96'707.-- aus dem Schnitt der drei höchsten Saläre ab Alter 52 (1997-1999) reglementskonform ermittelt wurde. Aufgrund von 34,25 Versicherungsjahren ergab sich ein Rentensatz von 68,5 % (Art. 33 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 25 Ziff. 1 Reglement 1998) und damit eine Rente von Fr. 66'244.30 jährlich beziehungsweise Fr. 5'521.-- monatlich. Zusätzlich bestand für die Tochter C. Anspruch auf eine Kinderrente von Fr. 14'506.05 jährlich beziehungsweise Fr. 1'209.-- monatlich (Urk. 10/5 und Art. 33 Ziff. 4 und Art. 41 Ziff. 1 Reglement 1998: 15 % von Fr. 96'707.--).

3.3.2 Die Beklagte ging alsdann von einem Gesamteinkommen 2001 inklusive Kinderzulagen von jährlich Fr. 99'300.-- beziehungsweise monatlich Fr. 8'275.-- aus.

Das fÄ¼hrte nach Abzug der monatlichen Rente der Invalidenversicherung in HÄ¼he von Fr. 3'502.-- zu einer auszahlenden Rente der Beklagten von Fr. 4'773.-- monatlich (Urk. 10/5). Somit wurde die Rente des KlÄ¼rgers um Fr. 1'605.-- und diejenige der Tochter C.____ um Fr. 352.--, mithin um insgesamt Fr. 1'957.-- monatlich gekÄ¼rzt. Diese KÄ¼rzungen wirkten sich bis zum Erreichen des 25. Altersjahres der Tochter C.____ im Oktober 2002 (vgl. Urk. 10/6) und somit wÄ¼hrend 11 Monaten aus, was einen Betrag von Fr. 21'527.-- ergibt und mit dem massgeblichen Klagebegehren auf S. 10 Ziffer 13 der Klageschrift (Urk. 1) Ä¼bereinstimmt.

3.3.3Ä¼ Vom 1. November 2002 bis 30. September 2005 wurde die Rente des KlÄ¼rgers ungekÄ¼rzt (Fr. 5'521.-- monatlich) ausgerichtet (Urk. 10/6-8).

3.3.4Ä¼ Seit 1. Oktober 2005 wird dem KlÄ¼rger eine monatliche Rente von Fr. 4'918.-- ausbezahlt (Urk. 10/10). Da der Rentenanspruch mittlerweile auf Fr. 5'626.-- monatlich angestiegen war (Urk. 10/12), ergibt sich eine monatliche KÄ¼rzung von Fr. 708.--. Bis zur Klageeinleitung verstrichen 9 Monate (Oktober 2005 bis und mit Juni 2006), was fÄ¼r diese Periode eine KÄ¼rzung von insgesamt Fr. 6'372.-- ergibt. Auch dieser Betrag stimmt mit dem masslichen Klagebegehren auf S. 10 Ziffer 13 der Klageschrift (Urk. 1) Ä¼berein.

Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ AllfÄ¼llige KÄ¼rzungen ab Juli 2006 (nach Klageeinleitung) bilden nicht Streitgegenstand und kÄ¼nnten masslich auch nicht definitiv festgelegt werden. Der Streitwert betrÄ¼gt demnach insgesamt Fr. 27'899.-- und stimmt mit dem vom KlÄ¼rger eingeklagten Betrag Ä¼berein (Urk. 1 Ziffer 13 S. 10), weshalb auf die Klage vollumfÄ¼nglich einzutreten ist.

E. 4

4.1Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Zur Ermittlung der Ä¼berenschÄ¼digungsgrenze nach dem Reglement 1998 fÄ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2001 bis 31. Oktober 2002 stellt sich die Frage, was der KlÄ¼rger im Zeitpunkt der invaliditÄ¼tsbedingten Pensionierung per 1. Dezember 2001 ohne Gesundheitsschaden verdient hÄ¼tte (Art. 33 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 23 Ziff. 1 Reglement 1998).

4.2Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Der KlÄ¼rger macht geltend, sowohl die Anfang 1999 durchgefÄ¼hrte Umstrukturierung als auch der Stellenwechsel innerhalb der A.____ AG per 1. Juli 1999 seien aus gesundheitlichen GrÄ¼nden erfolgt (Urk. 1 Ziffer 5 S. 5).

Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ DafÄ¼r, dass die bei der A.____ AG erfolgte Umstrukturierung aus beim KlÄ¼rger liegenden gesundheitlichen GrÄ¼nden vorgenommen worden sei, fÄ¼hrt dieser - abgesehen vom Hinweis auf den Arbeitgeberbericht vom 29. Februar 2000 (Urk. 2/5, vgl. dazu Erw. 4.4) sowie auf die beruflichen Qualifikationen (vgl. dazu Erw. 5.2.3) - nichts ins Feld. Zudem fehlen in den Akten jegliche Anhaltspunkte fÄ¼r diese Behauptung, welche im Ä¼brigen von der Beklagten bestritten wird.

Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Der KlÄ¼rger selber fÄ¼hrt seine gesundheitlichen Probleme, die schliesslich per 1. November 1999 eine vollstÄ¼ndige ArbeitsunfÄ¼higkeit bewirkt hÄ¼tten (Urk. 2/16), auf einen Unfall vom 1. September 1990 zurÄ¼ck. Dabei stÄ¼tzte er sich insbesondere auf den Bericht des Unternehmensberaters fÄ¼r Arbeitssicherheit und Unfallversicherung, Dr. med. D.____, Allgemeine Medizin FMH, speziell Arbeitsmedizin, E.____, vom 14. MÄ¼rz 2000 an den KlÄ¼rger (Urk. 2/4). Dieser kam darin insbesondere unter Bezugnahme auf den Austrittsbericht der Rehaklinik F.____ unter anderem zum Schluss, dass sich die gesundheitlichen Probleme zeitlich im Anschluss an den Unfall vom

1. September 1990 entwickelt und diese von Anfang an aus einer Komponente Schmerz und einer Komponente Depression bestanden hätten. Schliesslich beruft sich der Kläger auf die mit der Replik vom 19. November 2006 (Urk.13) eingereichte Bestätigung von Dr. med. G. ____, Psychiatrie und Psychotherapie FMH, I. ____, vom 4. Dezember 2006 (Urk. 14/8). Daraus geht hervor, dass Dr. G. ____, den Kläger wegen einer Problematik am Arbeitsplatz in der Zeit vom 3. Februar bis 24. März 2002 behandelt hat. Insgesamt hätten fünf Konsultationen stattgefunden. Die Behandlung bei ihm sei in gegenseitiger Absprache beendet worden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auch diese Vorbringen werden von der Beklagten bestritten (Urk. 9 S. 8 ff.).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Folgenden ist daher zu präzisieren, wann der Gesundheitsschaden mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit beim Kläger eingetreten ist.

E. 4.3

4.3.1 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aufgrund der sich in den beigezogenen Akten der Invalidenversicherung (Urk. 25/1-128) befindenden (Arzt-)Berichte stellt sich die Entwicklung der medizinischen Situation beim Kläger wie folgt dar:

4.3.2 Ä Ä Im Arztzeugnis der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) betreffend Rückfall hat Dr. med. J. ____, Arzt für Allgemeine Medizin, Biberst, am 5. November 1998 (Urk. 25/75) als Diagnose einen Status nach einer Fraktur des fünften Brustwirbelkörpers (BWK) rechts im Jahre 1990 sowie rezidivierende belastungsabhängige Schmerzen in der rechten Schulter und Oberarm angegeben. Dem Kläger wurde Physiotherapie verordnet.

4.3.3 Ä Ä Der stellvertretende SUVA-Kreisarzt Dr. med. L. ____, M. ____, kam anlässlich der Abschlussuntersuchung des Klägers vom 15. Januar 1999 (Urk. 25/69) zum Schluss, dass auf der Höhe Th 3 und Th 5 ein Status nach einer Kompressionsfraktur mit Keilwirbelbildung vor allem am fünften Wirbelkörper (WK) mit erheblichem und dauerndem Restzustand bestehe. Schmerzauslösend seien das Tragen und Heben von Gewichten ab circa 40 Kilogramm. Auch bei Arbeiten über Kopfhöhe würden bereits nach 15 bis 20 Minuten Beschwerden im mittleren Thorakalbereich auftreten. Das Schlimmste für den Beschwerdeführer sei das länger dauernde vorgeneigte Sitzen, welches über höchstens 2 Stunden ausgeüht werden könne. Nach kurzem Herumgehen würde die Situation rasch wieder bessern. Längeres Stehen gehe etwas besser, wobei auch hier nach zwei bis drei Stunden Beschwerden aufträten, die jedoch ebenfalls durch ein kurzzeitiges Herumgehen normalisiert werden könnten.

4.3.4 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Anlässlich der Befragung im Betrieb der A. ____, N. ____, durch die SUVA wurde der Kläger am 23. März 1999 (Urk. 25/57) darauf aufmerksam gemacht, dass er seit dem Unfall im Jahre 1990 stets eine volle Arbeitsleistung erbracht und unfallbedingt nie eine Lohneinbusse erlitten habe. Zudem hat der Kläger selber damals ausgeüht, dass die auf seine eigene Initiative hin geschaffene neue Stelle "JOSIKOCH" Arbeitssicherheit gemäss Stellenbeschreibung vom 6. Januar 1999 - wie die bisherige Tätigkeit - gut ins kreisärztliche Zumutbarkeitsprofil vom 15. Januar 1999 passe. Die damit verbundene Erwerbseinbusse trete erst per 1. Januar 2000 in Kraft und sei wohl kaum eine Unfallfolge.

4.3.5 Â Â Dr. J.____ fÃ¼hrte in seinem Bericht an die SUVA vom 1. Oktober 1999 (Urk. 25/52) aus, dass gemÃ¤ss der eigenen Angaben des KlÃ¤gers wegen der anhaltenden Schmerzen nunmehr psychische StÃ¶rungen aufgetreten seien, so dass er Dr. med. O.____, Psychiater, M.____, habe aufsuchen mÃ¼ssen.

4.3.6 Â Â Aus dem Austrittsbericht der Rehaklinik F.____ vom 8. MÃ¤rz 2000 (Urk. 25/39), wo sich der KlÃ¤ger vom 26. Januar bis 23. Februar 2000 zur intensiven Physiotherapie und KlÃ¤rung des Zusammenhangs zwischen dem Unfall, den Schmerzen und der Depression aufgehalten hat, geht hervor, dass dieser an einer mittelschweren depressiven Episode (ICD-10: F.31.11) mit einer somatoformen SchmerzstÃ¶rung, einer hÃ¤ufigen ErschÃ¶pfungssymptomatik, EntschlussunfÃ¤higkeit und AffektlabilitÃ¤t sowie vereinzelt an angedeuteten DepersonalisationsphÃ¤nomenen ohne Hinweis weder auf eine BelastungsstÃ¶rung noch eine vorbestehende psychische StÃ¶rung bei einer etwas anankastisch strukturierten PersÃ¶nlichkeit und mÃ¶glicher Mobbing-Situation am Arbeitsplatz leidet. In somatischer Hinsicht diagnostizierten auch die Ãrzte der Rehaklinik F.____ beim BeschwerdefÃ¼hrer einen Status nach einer durch einen Unfall am 1. September 1990 erlittenen Fraktur des dritten und fÃ¼nften Brustwirbels mit fÃ¼nf verschiedenen, topographisch getrennten Schmerzregionen, welche nur zum Teil belastungsabhÃ¤ngig und intensivitÃ¤tmÃ¤ssig stark und spontan schwankend seien. GemÃ¤ss dem psychosomatischen Konsilium von Dr. phil. P.____, Klinischer Psychologe, und Dr. med. Q.____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom 21. Februar 2002 (Urk. 25/41) weisen die vom KlÃ¤ger vorgebrachten Erlebnisse in Richtung eines mÃ¶glichen Mobbing-Verhaltens seitens seiner Vorgesetzten. Eventuell komme eine sensitive Komponente in Form einer VulnerabilitÃ¤t fÃ¼r KrÃ¤nkungen hinzu. Eine vorbestehende psychische StÃ¶rung kÃ¶nne ausgeschlossen werden. Im Hintergrund stehe eine Krise am Arbeitsplatz mit zahlreichen KrÃ¤nkungen. Mit Wahrscheinlichkeit bleibe auch nach dem Klinikaustritt eine ArbeitsunfÃ¤higkeit aus psychiatrischen GrÃ¼nden zurÃ¼ck (Urk. 25/39 S. 2). GemÃ¤ss der Ãrzte der Rehaklinik F.____ entwickelte sich das gesundheitliche Problem des KlÃ¤gers, bestehend aus den Komponenten "Schmerz" und "Depression" in zeitlicher Hinsicht nur allmÃ¤hlich und wellenfÃ¶rmig im Anschluss an den Unfall vom 1. September 1990. Dieses Erkrankungsbild habe die ArbeitsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers bis ins vergangene Jahr nicht beeintrÃ¤chtigt. Erst im Zusammenhang mit den auftretenden Schwierigkeiten am Arbeitsplatz sei das oben beschriebene kombinierte Schmerz- und Depressionsproblem eskaliert, so dass der KlÃ¤ger vollstÃ¤ndig sowohl psychisch als auch physisch dekompenziert habe (Urk. 25/39 S. 4).

4.3.7 Â Â Aus dem psychosomatischen Konsilium vom 21. Februar 2000 (Urk. 9/41 S. 2 oben) geht Ã¼berdies hervor, dass laut KlÃ¤ger sein psychischer Leidensweg mit dem Managementwechsel bei der A.____ AG begonnen habe. Mit diesem Wechsel sei alles anders geworden. Man habe ihn zusehends Ã¼bergangen, bei Entscheidungen die Linie nicht eingehalten und ihm zugleich neue Aufgaben zugewiesen. Schliesslich sei er per 1. Juli 1999 hauptamtlicher Sicherheitsbeauftragter fÃ¼r sÃ¤mtliche A.____-BÃ¤ckereien geworden, dies aber verbunden mit 20 % weniger Gehalt und einem neuen Arbeitsvertrag, den man ihm in einer AutobahnraststÃ¤tte prÃ¤sentiert habe. Auf diesen Schock hin sei er erstmals zum Psychiater in I.____ gegangen, zwei Wochen zu Hause geblieben, danach aber mit der neuen Funktion und auf die ZÃ¼hne bissend in die Firma zurÃ¼ckgekehrt. Von seinem direkten Vorgesetzten sei er kritisiert und zurÃ¼ckgebunden worden. Man habe ihm zudem mangelnde FÃ¼hrungsqualitÃ¤ten attestiert. Im November 1999 sei er dann

endgültig zusammengebrochen und arbeitsunfähig geworden. Alsdann habe er sich in psychiatrische Behandlung zu Dr. R. ___ in M. ___ begeben und sei mit Efexor sowie Tolvon behandelt worden. Dr. P. ___ und Dr. med. Q. ___ gingen davon aus, dass sich der Kläger in einer Mobbing-Situation durch seine Vorgesetzten befunden habe. Offen lassen mussten sie jedoch, in wie weit eine beim Kläger eventuell vorhandene sensitive Komponente dessen Vulnerabilität für Kränkungen erhöht hat. Eine vorbestehende psychische Störung mit Krankheitswert konnten sie jedoch nicht ausmachen (Urk. 9/41 S. 3).

4.4 Bei dieser Aktenlage kann festgehalten werden, dass es aus medizinischer Sicht überhaupt keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass bereits der interne Stellenwechsel gesundheitsbedingt gewesen wäre. Dafür, dass der Kläger schon im Frühjahr 1999, als er der Vertragsänderung per 1. Juli 1999 schriftlich zugestimmt hatte (Urk. 10/2), in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt gewesen wäre, fehlen jegliche echtzeitlichen ärztlichen Bescheinigungen. Das Gleiche gilt für den Stellenantritt am 1. Juli 1999. Im Übrigen hat der Kläger in seinen Stellenbewerbungen (Urk. 2/7-11) nichts von einem angeschlagenen Gesundheitszustand erwähnt, ging er also selber davon aus, dass er gesundheitlich den jeweiligen Anforderungsprofilen genügen würde. Entsprechend hat er sich denn auch anlässlich der Besprechung in seinem Betrieb am 23. März 1999 gegenüber dem Inspektor der SUVA geussert (Urk. 25/57). Ebenso ergibt sich aus dem nämlichen Besprechungsprotokoll, dass der Kläger trotz somatischer Unfallfolgen stets uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen war. Ab August 1998 stand der Kläger zwar in ärztlicher und physiotherapeutischer Behandlung; dies jedoch einzig wegen somatischer Beschwerden im Rahmen eines weiteren Rückfalls zum Unfall aus dem Jahre 1990 (Urk. 25/77, Urk. 25/75 und Urk. 25/69). Der Kläger machte weder gegenüber Dr. J. ___ noch dem SUVA-Kreisarzt Dr. L. ___ in der fraglichen Zeit Angaben oder wurden medizinische Befunde erhoben, welche auf eine psychische Störung mit Krankheitswert schliessen liessen (Urk. 25/75 und Urk. 25/69). Erst im Frühjahr 1999 begab sich der Kläger wegen einer Problematik am Arbeitsplatz zum Psychiater Dr. G. ___ in Behandlung. Dabei fanden in der Zeit vom 3. Februar bis 24. März 1999 fünf Konsultationen statt und wurde die Behandlung danach im gegenseitiger Absprache beendet. Aus der eingereichten Bestätigung von Dr. G. ___ gehen weder eine psychische Beeinträchtigung mit Krankheitswert noch eine gesundheitlich bedingte Arbeitsunfähigkeit hervor (Urk. 14/8). Den Akten - insbesondere dem psychiatrischen Konsilium der Rehaklinik F. ___ (Urk. 25/40) - ist zu entnehmen, dass der Kläger mit der Situation, wie sie sich bis Anfang 1999 an seinem Arbeitsplatz entwickelt hatte, nicht zufrieden war. Insbesondere war er enttäuscht darüber, dass man ihm eine Stelle offeriert hatte, die eine Lohnneibusse von 20 % mit sich brachte. Offenbar hat sich der Kläger nach Antritt der neuen Stelle im Juli 1999 zusehends von seinem Vorgesetzten schikaniert gefühlt, was zur totalen Dekompensation im Oktober 1999 geführt hat. Erst von jenem Zeitpunkt an (November 1999) wird eine psychische Erkrankung (Depression) diagnostiziert (Urk. 25/52, Urk. 25/39 und Urk. 25/40). Entgegen den Vorbringen des Klägers in der Stellungnahme vom 21. September 2007 (Urk. 28 Ziff. 6 S. 3) wurde damit von medizinisch ausgebildeten Fachpersonen (vgl. psychosomatisches Konsilium von Dr. P. ___ und Dr. Q. ___ vom 21. Februar 2000, Urk. 25/41) festgestellt, dass der Kläger erst im Oktober 1999 psychisch dekompenziert hat und in der Folge gänzlich arbeitsunfähig geworden ist. Auch wenn im Arbeitgeberbericht vom 29. Februar 2000 (Urk. 2/5) angegeben wurde, der Kläger habe nach Eintritt des

Gesundheitsschadens am 1. Juli 1999 die Stelle als Sicherheitsbeauftragter Schweiz angetreten, kann daraus ohne Korrelat in den medizinischen Akten nicht auf einen seither bestehenden, die Arbeitsfähigkeit einschränkenden Gesundheitsschaden geschlossen werden.

Das ist nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass sich die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers bereits im Zeitpunkt der Umstrukturierung Anfang 1999 und auch nicht bis zum Antritt der neuen Stelle am 1. Juli 1999 auf die Arbeitsfähigkeit des Klägers ausgewirkt hatten. Vielmehr ist aufgrund der dargelegten Aktenlage davon auszugehen, dass der Kläger in der neuen Stelle während vier Monaten uneingeschränkt arbeitsfähig sowie arbeitstätig war und dies ab 1. Januar 2000 unbestrittenermassen zu einem Lohn von Fr. 97'500.-- (Urk. 10/2).

4.5 Die Beklagte ging dementsprechend für das Jahr 2001 von einem Brutto-Gesamteinkommen von Fr. 97'500.-- zuzüglich Kinderzulagen von Fr. 150.-- pro Monat und damit von einer überenschädigungsgrenze von Fr. 99'300.-- aus (vgl. Art. 23 Ziff. 1 Reglement 1998).

Der Kläger bringt dagegen vor, dass es hinsichtlich der Bestimmung der überenschädigungsgrenze von besonderer Bedeutung sei, wie die IV-Stelle Solothurn das Valideneinkommen bestimmt habe (Urk. 1 Ziff. 10 S. 8).

Die IV-Stelle Solothurn hat sich bei der Festlegung des Valideneinkommens auf die Angaben im Arbeitgeberbericht vom 29. Februar 2000 (Urk. 2/5) gestützt, wonach der Beschwerdeführer im Jahr 1998 wie auch 1999 ein Einkommen von Fr. 121'000.-- erzielt haben soll (Urk. 2/16), worauf sich der Kläger beruft. Vorab stellt sich die Frage der Bindung der Beklagten an die Feststellungen der Invalidenversicherung.

4.5.1 Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 271 Erw. 2a, 120 V 108 Erw. 3c, je mit Hinweisen).

Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V 311 Erw. 1 in fine).

Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die IV-Stelle allen in Betracht fallenden Vorsorgeeinrichtungen ihre Rentenverfügung von Amtes wegen eröffnet. Dem BVG-Versicherer steht ein selbständiges Beschwerderecht im Verfahren nach IVG zu. Unterbleibt ein solches Einbeziehen der Vorsorgeeinrichtungen, ist die IV-rechtliche Festsetzung des Invaliditätsgrades (grundsätzlich, masslich und zeitlich) berufsvorsorgerechtlich nicht verbindlich (BGE 130 V 273 Erw. 3.1).

4.5.2 Der Beklagten wurde der Rentenentscheid der IV-Stelle Solothurn vom 14. Mai 2001 nicht zugestellt (Urk. 2/16 und Urk. 10/3), weshalb sich keine Bindungswirkung

hinsichtlich der Berechnung des Invaliditätsgrades und damit auch nicht hinsichtlich der Bestimmung des Valideneinkommens ergibt. Im Weiteren ist anzunehmen, dass die IV-Stelle Solothurn von einem offensichtlich falschen Valideneinkommen ausgegangen ist. So decken sich nämlich die Angaben im Arbeitgeberbericht vom 29. Februar 2000 (Urk. 2/5) nicht mit denjenigen im individuellen Konto des Beklagten (Urk. 2/3), woraus für das Jahr 1998 ein Lohn von Fr. 110'500.-- und für das Jahr 1999 ein solcher von Fr. 91'688.-- hervorgeht. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Höhe des Valideneinkommens für die Rentenfestsetzung durch die IV-Stelle Solothurn ohnehin keine Rolle spielte. Dies deshalb, weil der Kläger für jedwede Tätigkeit dauernd als zu 100 % arbeitsunfähig qualifiziert wurde, mithin in jedem Fall von einem 100%igen Invaliditätsgrad auszugehen war.

Entgegen der Ansicht des Klägers (Urk. 1 Ziff. 10 S. 8 f.) besteht daher für die Beklagte in Bezug auf das von der IV-Stelle Solothurn festgelegte Valideneinkommen keinerlei Bindungswirkung.

4.5.3 Die Beklagte ging für das Jahr 2001 damit zu Recht von einem Brutto-Gesamteinkommen (inklusive Kinderzulagen von monatlich Fr. 150.--) von jährlich Fr. 99'300.-- beziehungsweise monatlich von Fr. 8'275.-- aus. Gestützt darauf erfolgte die Rentenzurückzahlung (vgl. Erw. 3.3.2).

Die Beklagte ist eine umhüllende Kasse und kann daher die Umstände, welche zu einer Rentenzurückzahlung zufolge Übererschuldung für die Kasse selber reglementieren. Dies umso mehr, als Art. 24 BVV 2 eine Kann-Vorschrift ist. Dort ist die Zurückzahlungsgrenze bei 90 % angesetzt, dafür wird der mutmasslich entgangene Verdienst miteinbezogen. Im Reglement 1998 ist die Zurückzahlungsgrenze auf 100 % festgelegt, dafür wird vom Brutto-Gesamteinkommen ausgegangen.

Die Leistungszurückzahlung für die Periode 1. Dezember 2001 bis 31. Oktober 2002 steht somit im Einklang mit den Bestimmungen des Reglements 1998 und ist nicht gesetzeswidrig. Demnach hat die Beklagte dem Kläger für diese Zeit zu Recht eine um monatlich Fr. 1'957.-- gekürzte Rente im Betrag von Fr. 4'773.-- pro Monat ausgerichtet.

5. Die Klage

5.1 Streitig ist im Weiteren die Berechnung der Übererschuldung für die Zeit ab 1. Oktober 2005, welche anhand des Reglements 2005 (Urk. 10/9) zu erfolgen hat, worin die Beklagte im Grundsatz die Regelung von Art. 24 BVV 2 übernommen hat (vgl. Erw. 1.2 und Erw. 1.3).

Gestützt darauf kürzte die Beklagte die damalige monatliche Rente von Fr. 5'626.-- (vgl. Urk. 10/12) um Fr. 708.-- auf Fr. 4'918.-- mit Wirkung ab 1. Oktober 2005 (Urk. 10/10). Dabei ging sie für den mutmasslich entgangenen Verdienst vom Jahresverdienst der zuletzt vor Eintritt der Invalidität ab 1. Juli 1999 ausgeübten Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragter A.____ Schweiz aus und berücksichtigte die durchschnittlichen Löhnerhöhungen von deren Personal, was zu einem Jahresverdienst ab 1. Januar 2005 von Fr. 102'845.-- führte (Beilage 2 zu Urk. 10/11 beziehungsweise Beiblatt zu Urk. 2/2). 90 % davon ergeben Fr. 92'560.-- jährlich beziehungsweise Fr. 7'713.-- monatlich. Nach Abzug der Rente der Invalidenversicherung von Fr. 2'795.-- monatlich ergibt sich ein Saldo von Fr. 4'918.--. Somit kommen von der Rente der

Beklagten von monatlich Fr. 5'626.-- nur Fr. 4'918.-- zur Auszahlung, was zur besagten Klärung um Fr. 708.-- pro Monat f¼hrt (vgl. Erw. 3.3.4).

5.2 Â Â Â

5.2.1Â Â Streitig ist die H¼he des mutmasslich entgangenen Verdienstes f¼r das Jahr 2005 gemäss Art. 20 Abs. 1 des Reglements 2005.

Â Â Â Â Â Â Â Â Auch wenn f¼r die erste Periode der Rentenklärung an sich nicht massgeblich (siehe Erw. 3.3.2 und 4.6), gelten die folgenden Überlegungen selbstredend auch f¼r die damalige Zeit, da zu beurteilen ist, ob der Kläger spätestens ab 2001 einen Lohn erzielt hätte, der so hoch gewesen wäre, dass keine Rentenleistungen hätten gekürzt werden müssen. Â

5.2.2Â Â Die Erwerbsbiographie des Klägers stellt sich wie folgt dar (vgl. ZusammenstellungÂ in Urk. 2/6):

Â Â Â Â Â Â Â Â Berufserfahrung:

Â Â Â Â Â Â Â Â -Â Â 1961-1965Â Â Lehre als Mechaniker Â Â Â -Â Â 1965-1972Â Â Versuchsmechaniker/Abt.-LeiterÂ Â -Â Â 1972-1999Â Â Werkstattchef, Leiter Technik (A.____)Â Â -Â Â ab Mitte 1999:Â Â Koordinator f¼r Arbeitssicherheit (A.____)

Â Â Â Â Â Â Â Â

Ausbildung:

Â Â Â Â Â Â Â Â -Â 1970Â Â Meisterprüfung (eidg. dipl. Mechanikermeister) -Â Â 1974Â Â Handelsdiplom -Â Â 1975Â Â h¼heres WirtschaftsdiplomÂ Â -Â Â 1979-1981Â Â Betriebstechniker TSÂ Â -Â Â 1997Â Â Ausbildung zum Sicherheitsfachmann (SUVA)

Â Â Â Â Â Â Â Â Sprachkenntnisse: Grundlagen in Französisch und Englisch

Â Â Â Â Â Â Â Â Im Bereich der EDV verf¼gt der Kläger offenbar über keine Kenntnisse, schlägt doch der Arbeitsmediziner Dr. D.____ am 14. März 2000 einen Einführungskurs in die 10-Finger-Blindschreibemethode auf dem Computer, darauf einen Word-Basiskurs und anschliessend einen Word-Aufbaukurs vor (Urk. 2/4 S. 2).

Â Â Â Â Â Â Â Â Der Kläger verf¼gt durchaus über einen nicht unbeachtlichen beruflichen Leistungsausweis, indes lagen im Jahre 1999 die Erlangung des Handels- und Wirtschaftsdiploms ein Vierteljahrhundert zurück, weshalb sie kaum noch den aktuellen Stand abzudecken vermögen. Die Sprachkenntnisse des Klägers sind eher dürftig, da diese gemäss seinen eigenen Angaben lediglich im Bereich der Grundkenntnisse anzusiedeln sind.

Â Â Â Â Â Â Â Â Im Rahmen der Klage hat der Beschwerdeführer f¼nf Stellenbewerbungen eingereicht, welche vom Februar 1999 (Urk. 2/7 bis Urk. 2/8), vom April 1999 (Urk. 2/9), vom Mai 1999 (Urk. 2/10) und vom 20. September 1999 (Urk. 2/11) datieren. Nachdem die Beklagte in der Klageantwort moniert hatte, dass Stellenbewerbungen allein noch nicht belegten, dass der Kläger sich auch tatsächlich beworben habe, reichte dieser mit der Replik die Antworten nach (Urk. 14/1-5). Mit Ausnahme von einer Absage, weil ein anderer Bewerber mit passenderem Anforderungsprofil berücksichtigt worden sei (Urk. 14/1), handelt es sich dabei allesamt

um Verträge (Urk. 14/2-5). Von der Bewerbung beim KIGA vom 10. Februar 1999 (Urk. 2/8) fehlt eine Antwort, dafür gibt es eine Antwort von topwork ag, für welche aber die entsprechende Bewerbung fehlt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Würdigung dieser Unterlagen ist festzustellen, dass offensichtlich keine Bewerbung über das Stadium der Kenntnisnahme durch die potentiellen Arbeitgeber hinausgegangen ist. Der Kläger hat es denn auch vermieden, dem Gericht zusätzlich die Absagen auf die vier Verträge einzureichen.

5.2.3 Ä Ä Weder für die erste Periode der Kurzung (1. Dezember 2001 bis 31. Oktober 2002) noch für die zweite Periode (ab 1. Oktober 2005) lassen die Person des Klägers (Berufsbiographie und Ausbildung) oder das Ergebnis seiner Bemühungen um eine neue Stelle den Schluss zu, dass er ohne Eintritt der gänzlichen Arbeitsunfähigkeit per 2. November 1999 eine Stelle bekleidet hätte, bei der er mehr verdient hätte als bei der letzten bei der A. AG (ab 1. Juli 1999 unter Berücksichtigung der jeweils üblichen Löhnerhöhungen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Rechtsprechung verlangt, dass theoretisch vorhandene berufliche Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingetreten wären. Es wird der Nachweis konkreter Anhaltspunkte dafür verlangt, dass die versicherte Person ein höheres Einkommen auch tatsächlich erzielt hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 29. November 2004 i. S. E., B. 21/04 mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Diese rechtsprechungsgemässen Vorgaben sind vorliegend nicht einmal ansatzweise erfüllt. Für die Behauptungen des Klägers gibt es keine konkreten Anhaltspunkte. Vielmehr sind sie im Bereich des rein Spekulativen anzusiedeln, was nach dem Gesagten nicht zu genügen vermag. Demnach bleibt es auch für die Zeit ab 1. Oktober 2005 beim Anspruch des Klägers auf eine gekürzte BVG-Rente in der Höhe von Fr. 4'918.-- pro Monat.

6. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gestützt auf diese Erwägungen erweist sich die Klage in jeder Hinsicht als unbegründet, weshalb sie vollumfänglich abzuweisen ist.

7. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gemäss § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Den Versicherungsträgern und den Gemeinwesen steht der Anspruch auf Ersatz der Parteikosten in der Regel nicht zu (§ 34 Abs. 2 GSVGer). Es besteht kein Anlass, vorliegend von diesem Grundsatz abzuweichen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit ist der obsiegenden Beklagten entgegen ihrem Antrag keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Klage wird abgewiesen.
2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.
3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.
4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser unter Beilage des Doppels von Urk. 30
- Rechtsanwältin Dr. Isabelle Vetter-Schreiber unter Beilage des Doppels von Urk. 28
- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.